

Disziplinarmaßnahmen in der Primarschule

Leitfaden zur Handhabung

vom Juni 2011

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet von:
Christoph Ackermann, Schulleiter Kindergarten und Primarschule
Andreas Hartmann, Schulsozialarbeiter
Lehrerinnen und Lehrern der Mittelstufe Degersheim

1. Ausgangslage

In den vergangenen Schuljahren befanden sich, namentlich unter den älteren Knaben unserer Schule vermehrt solche, welche regelmässig die Klassen- oder Schulhausregeln übertraten und in der Folge bestraft wurden. Oftmals bewirkten die üblichen Massnahmen wie Strafaufgaben, Nachsitzen oder vor die Klassenzimmertüre schicken kaum mehr nachhaltige Verhaltensänderungen. Dies führte dazu, dass neue Massnahmen entwickelt (z.B. Verweis aus der Vormittagspause) oder verschärfte Massnahmen ausgesprochen wurden (z.B. Time out). Die Wirkung dieses Vorgehens scheint zwar erfolgversprechend, was aber noch fehlt, ist deren Einbettung in einen schlüssigen Verlauf, eine eigentliche Koordination der Disziplinarmaßnahmen also. Dies führt dazu, dass die Massnahmen von den Lehrpersonen unterschiedlich eingesetzt werden. Es erschwert die Kommunikation nach innen und aussen. Den Lehrpersonen, gerade auch solchen, welche neu zum Team stossen, ist nicht immer klar, welcher Schritt als nächstes kommt. Schüler/-innen und Eltern erschrecken manchmal ob der sprunghaften Verschärfung der Sanktionen auf ein Fehlverhalten und können diese nicht nachvollziehen. Vor diesem Hintergrund ist es dienlich einen Leitfaden zu entwickeln, welcher eine Orientierungshilfe bei Disziplinarverfahren darstellt.

2. Ziele

- Orientierungshilfe für Lehrpersonen bei Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten bzw. beim Verhängen von Disziplinarmaßnahmen
- Grundlage zur Kommunikation von Disziplinarmaßnahmen gegen aussen: Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Behörden etc.
- Verstärkte Einbindung der Eltern in den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen
- Aufzeigen der pädagogischen Sinnhaftigkeit von Disziplinarmaßnahmen bzw. der Grenzen einer solchen
- Zum Ausdruck bringen, dass der Schulbesuch ...
 - ... keine Selbstverständlichkeit,
 - ... ein Privileg,
 - ... an gewisse Bedingungen geknüpft
 - ... und ein mit Pflichten verbundenes Recht ist.

3. Rechtsgrundlage

Art. 12 und 13 der Volksschulverordnung sowie Art. 36, 54 und 55 des Volksschulgesetzes

Die in den genannten Artikeln aufgeführten Massnahmen werden im Papier „Disziplinarmaßnahmen in der Schule Degersheim“ abschliessend aufgelistet. Es gibt Auskunft über Zuständigkeit, Rechtliches Gehör, Rechtsmittelinstanzen, Vollstreckbarkeit oder die Benachrichtigung der Eltern und findet sich im Führungshandbuch unter http://www.degersheim.ch/preview/dl.php/de/0d2yk8dp4j8/3.7.1_Disziplinarmassnahmen_bersicht.pdf.

4. Ablauf

Dubs unterscheidet in seinem Buch „Lehrerverhalten“ (1995) in Kapitel 12 (S. 419 ff.) zwei Verhaltensprobleme von Schülerinnen und Schülern: Zu wenig *erwünschtes Verhalten* und zuviel *unerwünschtes Verhalten*. Zum *erwünschten Verhalten*, welches zu wenig gezeigt wird zählt er:

- Aufmerksamkeit
- Interesse an den Lerngegenständen und Bemühen, den gestellten Anforderungen zu genügen
- Interagieren mit den Mitschülerinnen und Mitschülern

- Einhalten von Regeln über Präsenz und Pünktlichkeit
- Genügend unabhängiges Verhalten

Diese Formen von Verhalten stören zwar den Unterrichtsverlauf weniger, können aber für den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin von schwerwiegender Natur sein. Zudem ist zu wenig *erwünschtes Verhalten* ein Störfaktor, der Lehrpersonen stark belasten kann. Deshalb müssen sie solchen Lernenden möglichst viel Aufmerksamkeit schenken, indem sie sie ...

... aktiv im Unterricht verpflichten, um Erfolgserlebnisse zu schaffen.

... mit bestimmten Aufgaben betrauen, deren Erfüllung kontrollierbar ist.

... bei ihrer Arbeit eng begleiten, damit ihnen bei der Verbesserung ihrer Lern- und Denkstrategien sowie bei der Konstanz der Arbeit geholfen werden kann.

... in das Geschehen im Klassenverband integrieren.

Zum *unerwünschten Verhalten*, welches zu viel gezeigt wird, zählt Dubs:

- Gleichgültigkeiten (Aufgaben bewusst nicht erfüllen, Stellenwert des Lernens nicht wahrnehmen)
- Stören des Unterrichts (schwätzen, Lärm verursachen, Dinge herumwerfen, etc.)
- Unmoralisches Verhalten (lügen, stehlen, abschreiben, etc.)
- Aggressionen (verbal und nonverbal, psychisch und physisch)
- Herausforderung der Autorität (Bewusstes Verstossen gegen Regeln)
- Konflikte suchen (inakzeptables Verhalten, um zu provozieren)

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung von zu viel *unerwünschtem Verhalten* empfiehlt Dubs eine mehrstufige Führung im Klassenzimmer:

1. Prävention bei der Übernahme einer neuen Klasse und im täglichen Unterricht als Vorsorge, dass es zu wenig *unerwünschtem Verhalten* kommt.
2. Unterstützung der Selbstkontrolle, damit Anfänge von *unerwünschtem Verhalten* unterbunden werden
3. Disziplinarmaßnahmen zur Unterbindung von schwerwiegenden Formen von *unerwünschtem Verhalten*

4.1 Prävention

Zur Prävention zählen zum einen das Bekanntmachen von Regeln und Verfahrensweisen, zum anderen das vorbeugende Führungsverhalten im täglichen Unterricht:

Zu regeln sind Dinge, die von verschiedenen Lehrpersonen unterschiedlich gehandhabt werden, die immer wieder zu *unerwünschtem Verhalten* führen und auf die die Lehrperson besonderen Wert legt. Bedeutsam ist zudem, dass wenig Regeln zu Problemen, die alltägliche Störungen betreffen, angeführt werden (pünktlich sein, schwätzen im Unterricht, etc.). Solches Fehlverhalten ist beim ersten konkreten Auftreten richtigzustellen, weil die systematische Vorgabe solcher Regeln gerne zur Provokation verleitet. Und schliesslich haben Regeln nur einen Sinn, wenn sie auch konsequent durchgesetzt werden. Grundsätzlich sollten keine Regeln entwickelt werden, von denen die Lehrperson nicht überzeugt ist, oder von denen sie weiss, dass sie nicht durchsetzbar sind, weil sie das im Klassengeschehen nicht genau beobachten kann.

Zum vorbeugenden Führungsverhalten einer Lehrperson zählen folgende Aspekte:

- Mit-der-Klasse-sein (hohe Präsenz im Schulzimmer, „hinten am Kopf Augen haben“)
- Übergreifendes Handeln (ohne verwirrt zu werden, kann Lehrperson gleichzeitig mehrere Probleme behandeln)
- Geschmeidigkeit (Fluss der Lektion aufrecht halten, Fortgang der Lektion nicht verlangsamen)
- Gruppen-Aktivierung (alle Lernenden in den Unterricht einbeziehen)
- Verantwortlichkeit (Lernende für ihr Leistung verantwortlich machen)

- Vielgestaltigkeit (verschiedene Lehr- und Lernformen einsetzen)
- Klare, unmissverständliche Übergänge von einer Lernaktivität zur anderen
- Klare Auftragserteilung
- Beginn und Ende der Lektion ist klar erkennbar
- Eindeutige Rückmeldungen über geleistete Arbeiten

Lehrerinnen und Lehrer sind bestrebt, der Prävention einen hohen Stellenwert einzuräumen und damit disziplinarische Massnahmen zu mindern, ja sogar zu vermeiden. Dafür können sie die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit, allenfalls auch mit anderen Stellen, suchen.

4.2 Unterstützung der Selbstkontrolle

Auch mit solchen präventiven Massnahmen wird es immer wieder Situationen geben, in denen einzelne Schülerinnen oder Schüler das Geschehen im Unterricht bewusst oder unbewusst stören. Dann muss die Lehrperson die erste Störung sofort eliminieren, ohne dadurch den Fluss der Lektion zu unterbrechen. In diesem Zusammenhang wird von der Unterstützung der Selbstkontrolle gesprochen. Sie wird erreicht durch ...

- ... bewussten Augenkontakt.
- ... Gesten (z.B. Finger auf die Lippen halten).
- ... im vorhinein abgemachte Zeichen (z.B. Etui umdrehen, auf die Schulter tippen).
- ... physische Nähe.
- ... das Erwähnen des Namens.
- ... das Herausfordern zu Antworten.
- ... direkte Aufforderungen.
- ... das in Erinnerung rufen von Regeln.

4.3 Disziplinarmaßnahmen

Gelingt es durch das Setzen von Regeln, vorbeugendes Führungsverhalten oder durch die Unterstützung der Selbstkontrolle nicht, *unerwünschtes Verhalten* zu beseitigen, so wird die Möglichkeit einer Disziplinarmaßnahme ins Auge gefasst.

4.3.1 Regelverstösse als Entwicklungsaufgabe

Das nicht Einhalten von Anweisungen gehört zum Abgrenzungsprozess eines jeden Kindes und ist auch als Entwicklungsaufgabe zu verstehen. Bewegen sich solche Regelverstösse im für die Lehrperson handelbaren Rahmen, z.B. ...

- ... einmaliges Zuspätkommen,
 - ... Vergessen einer Hausaufgabe,
 - ... leicht aggressives Verhalten in einem Konflikt,
 - ... Schneeballwerfen ausserhalb des Rayons,
 - ... essen im Schulhaus,
 - ... abstellen des Scooters im Fahrradständer oder
 - ... Aufsichttragen eines Handys ohne elterliche Bewilligung
- werden sie mit zusätzlichen Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb des Unterrichts oder dem Wegweisen aus einer Lektion bzw. aus der Vormittagspause geahndet.

Um der Zielsetzung Ausdruck zu geben, dass der Schulbesuch keine Selbstverständlichkeit und keine Strafe, ja sogar ein Privileg ist, ist die Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit nur zurückhaltend einzusetzen. Am ehesten eignet sich diese Massnahme als Konsequenz bei versäumten Hausaufgaben. Dies wird damit begründet, dass das Aufarbeiten unter Aufsicht einer Lehrperson geschehen muss. Unpünktlichkeit, das Vergessen von Unterrichtsmaterial oder asoziales Verhalten sollen Massnahmen zur Folge haben, die zu Hause erledigt werden müssen.

Festzustellen, was sich im Rahmen befindet, liegt ebenso im Ermessen der Klassenlehrpersonen, wie die klasseninterne Verwendung eines Verwarnungssystems, welches erst ab einem gewissen Zeitpunkt zu einer Disziplinar massnahme führt. Andere Personen im Schulhaus, welche Regelverstösse feststellen, machen Meldung an die Klassenlehrperson, welche den Verstoß ahndet.

Um den Ermessensspielraum zwischen den Lehrpersonen in eine ungefähre Übereinstimmung zu bringen, braucht es den regelmässigen Austausch in sogenannten Fallbesprechungen. Diese finden mindestens einmal pro Semester unter Mitarbeit der Schulsozialarbeit statt. Es steht dafür Teamsitzungszeit zur Verfügung. Ebenfalls empfohlen wird ein „runder Tisch“ an dem sich Lehrpersonen, welche an einer Klasse tätig sind unter anderem auch über Disziplinar massnahmen absprechen (vgl. Kapitel 5).

Die Eltern sollen bereits über die Ahndung von Regelverstösse im normalen Rahmen benachrichtigt und partnerschaftlich einbezogen werden. Dies kann beispielsweise mittels eines Kontaktheftes, einer kurzen schriftlichen Mitteilung, eines Telefonanrufes oder der elterlichen Unterschrift auf der Strafarbeit geschehen. Bei Arbeiten ausserhalb der Unterrichtszeit sind Eltern rechtzeitig über den Termin zu informieren. Ebenso ist der Transport sicherzustellen, soweit der Schulweg unzumutbar ist.

4.3.2 Heftige oder häufige Regelverstösse: erste Beanstandung

Häufen sich die Regelverstösse über das normale Mass hinaus, z.B.

- zweimal pro Woche und mehr werden Hausaufgaben über mehrere Wochen hinweg nicht erledigt,
- innerhalb eines Monats dreimaliger Verweis aus der Pause,
- regelmässiges Zuspätkommen

oder ereignet sich ein heftiger Regelverstoß, z.B.

- Beschimpfung einer Lehrperson,
- stark grenzverletzendes Verhalten in einem Konflikt,
- Diebstahl eines Wertgegenstandes,
- Fälschung einer Unterschrift,

erfolgt eine erste schriftliche Beanstandung an die Eltern durch die Klassenlehrperson (siehe Beispiel im Anhang). Die erste schriftliche Beanstandung wird in der Regel durch ein ausserordentliches Elterngespräch, allenfalls unter Beizug der Schulsozialarbeit, ergänzt. Die Lehrpersonen legen mit dem Kind und den Eltern gemeinsam schriftlich fest, welches Verhalten in welchem Mass in Zukunft öfters bzw. weniger gezeigt werden muss. Resultat ist eine schriftliche Vereinbarung, welche im Rahmen eines späteren Standortgespräches überprüft wird. Zur Festlegung des Zielverhaltens sind die auf dem kantonalen Beurteilungsbogen aufgeführten Ziele im Bereich der Sozialkompetenz einzubeziehen.

Parallel zur Beanstandung durch die Lehrperson erfolgen die unter Punkt 4.3.1 erwähnten Disziplinar massnahmen weiter. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist die Schulsozialarbeit in den Fall einzubeziehen, zumindest im Sinne von Information und Austausch.

Häufig nicht oder nur unzureichend erledigte Hausaufgaben kann die Lehrperson nach eigenem Ermessen statt durch eine Beanstandung mit einer entsprechenden Zeugnisnote für eine mangelhafte Arbeitshaltung festhalten. Die Absicht, eine solche Note zu setzen, ist den Eltern möglichst frühzeitig in geeigneter Weise (Elterngespräch, Anruf, Kontaktheft, Brief) mitzuteilen. Beanstandung und Arbeitshaltungsnote, also eine doppelte „Bestrafung“ ist unzulässig.

4.3.3 Weitere heftige oder häufige Regelverstöße: zweite Beanstandung

Erfolgt ein zweiter heftiger Regelverstoss oder nehmen die häufigen Regelverstöße nicht ab, erfolgt eine zweite schriftliche Beanstandung an die Eltern, diesmal durch die Schulleitung (siehe Beispiel im Anhang). Diese wird im Rahmen eines Elterngesprächs von der Schulleitung übergeben und hält fest, dass das betroffene Kind bei weiteren Regelverstößen mindestens für den jeweils laufenden Halbtage, höchstens bis drei Tage, vom Unterricht ausgeschlossen wird. Es wird vereinbart, dass Eltern oder sie ersetzende Betreuungspersonen in Folge eines Vorfalls per Telefon kontaktiert werden und sich verpflichten, das Kind umgehend in der Schule abzuholen. Für die entsprechende Zeit wird es von den Eltern beaufsichtigt.

Haben die Regelverstöße des Kindes (z.B. freches Benehmen gegenüber Erwachsenen, nicht Einhalten von Vorgaben der Lehrperson) zur Folge, dass eine Lehrperson die Verantwortung für ein Kind in einer schlecht- oder unbeaufsichtigten Situation (Schulreise, Exkursion etc.) nicht übernehmen kann, hält die schriftliche Beanstandung durch die Schulleitung fest, dass das Kind bei weiteren Regelverstößen vorgängig von einer eintägigen besonderen Veranstaltung ausgeschlossen wird. Wird dies vollzogen, besucht das Kind am entsprechenden Tag den Unterricht in einer anderen Klasse.

Auf der Unterstufe sollte das Niveau einer schriftlichen Beanstandung durch die Schulleitung nicht überschritten werden. Ansonsten sind für besagtes Kind bereits zu diesem Zeitpunkt sonderpädagogische Massnahmen in Betracht zu ziehen. Es gilt den Schulpsychologischen Dienst beizuziehen.

Die oben erwähnten Ausschlüsse bzw. alle in Zukunft erlassenen Massnahmen können die bis zu diesem Zeitpunkt angewandten Disziplinarmaßnahmen ersetzen. Damit kann der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin nach Absprache ganz oder teilweise ausserhalb des sonst in der Klasse üblichen Straf- und Belohnungssystems laufen. Dies soll eine Entlastung für die Klassenlehrperson darstellen.

In der schriftlichen Beanstandung durch die Schulleitung wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall eine schriftliche Beanstandung durch den Schulrat beantragt wird. Eine solche kann einen Zeugniseintrag zur Folge haben.

4.3.4 Weitere heftige oder sehr häufige Regelverstöße: dritte Beanstandung

Tritt der oben erwähnte Wiederholungsfall ein, beantragt die Schulleitung eine dritte schriftliche Beanstandung, diesmal durch den Schulrat (siehe Beispiel im Anhang). Dieser kann das Gesuch um einen Zeugniseintrag oder den vorgängigen Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung (z.B. Klassenlager, Projektwoche) beinhalten. Letzteres macht nur Sinn, wenn eine solche in absehbarer Zeit stattfindet. Der Schüler/die Schülerin besucht auch in diesem Fall eine andere Klasse.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist zu überlegen, ob der Schulpsychologische Dienst oder andere spezialisierte Fachstellen (z.B. KJPD) involviert werden sollen.

Zeigt ein Schüler / eine Schülerin sein / ihr Fehlverhalten trotz all den erwähnten Massnahmen weiterhin, beantragt die Schulleitung dem Schulrat den Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen (Time out) zu verfügen. Massgeblich dafür ist das Konzept „Time out – Möglichkeiten auf der Mittelstufe“. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Besuch einer Kleinklasse für Verhaltensauffällige als sonderpädagogische Massnahme in Betracht zu ziehen.

5. Kommunikation zwischen den Lehrpersonen

Die neue Stundentafel hat unter anderem mit sich gebracht, dass mehr Lehrpersonen als bis anhin üblich an einer Klasse tätig sind. Dies erfordert auch bei disziplinarischen Angelegenheiten eine vermehrte Absprache. Wie in Kapitel 4.3.1 empfohlen, soll bei einer Häufung von disziplinarischen Problemen in einer Klasse mindestens semesterweise ein „runder Tisch“ statt finden, um sich in dieser Sache auszutauschen und abzusprechen. Wenn Lehrpersonen voneinander wissen, welche Schülerinnen und Schüler sich wo, wie verhalten, ist dies auch ein wichtiges Signal an eben diese Schülerinnen und Schüler.

Bei den Übergabegesprächen zwischen Stufen wird auch der Stand der disziplinarischen Massnahmen eines Kindes thematisiert. Bereits getätigte Beanstandungen werden weitergegeben. Eine Nachfolgelehrperson fährt beim Ablauf von disziplinarischen Massnahmen dort weiter, wo der Vorgänger/die Vorgängerin aufgehört hat. Einzig wenn einer schriftlichen Beanstandung während drei Jahren keine weitere gefolgt ist, erlöschen alle vorhergehenden Beanstandungen.

6. Inkraftsetzung

Dieser Leitfaden wurde vom Schulrat am 21.6.2011 zur Kenntnis genommen. Ab dem Schuljahr 2011/2012 ist er handlungsleitend.

Beispiel für eine schriftliche Beanstandung durch die Lehrperson



Vorname Name
Schulhaus Steinegg
Turnplatzweg 4
9113 Degersheim

Tel. Schule 071 372 07 25
Tel. privat 071 000 00 00
Mail vorname.nachname@schule-degersheim.ch

Familie
XXXX
XXXX
XXXX

Degersheim, XXXX

Schriftliche Beanstandung: XXXXX

Sehr geehrte XXXXXX

Wie mit Ihnen bereits mehrmals besprochen, fällt XXXX immer wieder durch ein freches Benehmen gegenüber Frau XXXX, der Teilzeitlehrkraft auf der Mittelstufe, auf. Am vergangenen Montag hat er die Grenze des Tolerierbaren auch bei mir überschritten.

Ein solches Verhalten akzeptiere ich nicht, weshalb dies zu einer schriftlichen Beanstandung (Verordnung über den Volksschulunterricht, Art. 12) führt. Um die Situation zu entspannen, wird XXXXX, in Absprache mit unserem Schulleiter, Herrn Christoph Ackermann, während der jeweils am Freitag stattfindenden Turnstunden unter meiner Aufsicht bei mir im Schulzimmer beschäftigt.

Sollte sich XXXXX Verhalten trotz diesen Massnahmen und entgegen meinen Erwartungen nicht verbessern, werde ich eine Beanstandung durch den Schulleiter beantragen. Eine solche kann einen Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Halbtage oder einen vorgängigen Ausschluss von einer 1-tägigen, besonderen Veranstaltung zur Folge haben.

Für Ihre kooperative Zusammenarbeit danke ich Ihnen und grüsse Sie freundlich.

XXXXX

Kopie an: XXXX, Teilzeitlehrkraft Mittelstufe
Herr Ch. Ackermann, Kindergarten- und Primarschulleiter
XXXX, zuständiger Schulrat

Rechtsmittel: Gegen diese Beanstandung kann innerhalb von 14 Tagen beim Schulrat Degersheim schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Beispiel für eine schriftliche Beanstandung durch die Schulleitung

Schulleitung Kindergarten + Primarschule Degersheim christoph.ackermann@schule-degersheim.ch
www.degersheim.ch
Schulhaus Steinegg
9113 Degersheim

Direkt 071 371 28 43
Fax 071 371 28 44 Christoph Ackermann, lic. phil.

Schulleitung Kindergarten und Primarschule, 9113 Degersheim

Familie

XXXX

XXXX

XXXX

Degersheim, XXXX

Beanstandung: XXXXX

Sehr geehrte XXXXX

Ich habe heute Donnerstagmittag nach Unterrichtschluss aus kurzer Distanz beobachtet, wie XXXX einem Viertklässler vor dem Schulhauseingang einen harten Schlag ins Gesicht verpasst hat. Dabei stand das Ausmass der aggressiven Handlung in keinem Verhältnis zum Konflikt, in dessen Rahmen sie stattgefunden hat.

Dieses Verhalten kann nicht akzeptiert werden und führt zu dieser schriftlichen Beanstandung (Verordnung über den Volksschulunterricht, Art. 12). In Absprache mit XXXX Klassenlehrer, XXXX, wird XXXX am kommenden Donnerstagnachmittag im Sinne einer Disziplinar massnahme während des Turnunterrichts in einer anderen Klasse beschäftigt. Ich bitte Sie, den geschilderten Vorfall mit XXXX zu besprechen und ihn zu bestärken, in Zukunft im Konfliktfall von Gewaltanwendungen abzusehen.

Sollte sich XXX Verhalten trotz diesen Massnahmen und entgegen meinen Erwartungen nicht bessern, wird er vom laufenden Unterrichtshalbttag ausgeschlossen. Sollte dies mehrmals vorkommen, werde ich eine Beanstandung durch den Schulrat beantragen. Letzteres kann einen Eintrag im Zeugnis zur Folge haben.

Für Ihre kooperative Zusammenarbeit danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Primarschule Degersheim
Schulleitung**

Christoph Ackermann

Kopie an:
XXX

Rechtsmittel: Gegen diese Beanstandung der Schulleitung kann innert 14 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Schulrat, Gemeindehaus, Hauptstr. 79, 9113 Degersheim rekuriert werden.

Beispiel für einen Antrag auf schriftliche Beanstandung durch den Schulrat

degersheim.ch

Schulleitung Kindergarten + christoph.ackermann@schule-

Primarschule Degersheim www.degersheim.ch
Schulhaus Steinegg
9113 Degersheim

Direkt 071 371 28 43
Fax 071 371 28 44 Christoph Ackermann, lic. phil.

Schulleitung Kindergarten und Primarschule, 9113 Degersheim
Familie
XXX

Degersheim, XXX

Antrag auf eine Beanstandung durch den Schulrat

Sehr geehrte XXX

Frau XXX, Klassenlehrerin im Schulhaus Steinegg, hat während ihrer Pausenaufsicht am XXX in der Vormittagspause ein Fehlverhalten eines Schülers gemahnt. Daraus ergab sich ein Disput, in dessen Rahmen Ihr Sohn Frau XXX „motherfucker“ geschimpft hat. Diesen groben Ausdruck gegenüber einer Lehrerin können wir nicht akzeptieren.

Weil bereits eine schriftliche Beanstandung durch die Schulleitung vom XXX gegen XXX vorliegt, beantrage ich mit einer Kopie dieses Schreibens eine schriftliche Beanstandung durch den Schulrat. Sie werden direkt durch den Schulrat zum rechtlichen Gehör (in der Regel in schriftlicher Form) eingeladen. Zudem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ich bei weiteren, massiven Übertretungen der Schulhausregeln beim Schulrat eine Beanstandung mit Zeugniseintrag beantragen werde. Auch ein vorgängiger Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Unterrichtsveranstaltung ist in der Folge nicht ausgeschlossen.

Im Sinne einer disziplinarischen Massnahme muss XXX bis zu den Weihnachtsferien und in der Woche danach die Vormittagspause unter Aufsicht einer Lehrperson in einem Gruppenraum verbringen. Zudem schliessen wir ihn, weil auch dort immer wieder Störungen auftreten, bis zu den Frühlingsferien von der Betreuungsstunde aus. Sie als Eltern übernehmen in dieser Zeit die Aufsicht über Ihren Sohn.

Für Ihre kooperative Zusammenarbeit danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

Primarschule Degersheim
Schulleitung

Christoph Ackermann

Kopie an:
XXX

Ablauf im Überblick

Massnahme	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Besonderes	Beschreibung im Leitfaden
Prävention	- Regeln - vorbeugendes Führungsverhalten	keine	Lehrperson	-	Seite 3, Kapitel 4.1
Unterstützung der Selbstkontrolle	z.B. bewusster Augenkontakt	keine	Lehrperson	-	Seite 4, Kapitel 4.2
zusätzliche Hausaufgaben	im Volksmund als „Strafaufgabe“ bezeichnet	Art. 12 lit. a 1. Satzteil VVU, sGS 213.12	Lehrperson	Benachrichtigung der Eltern	Seite 4, Kapitel 4.3.1
Arbeit in der Schule ausserhalb des Unterrichts	im Volksmund als „Nachsitzen“ bezeichnet	Art. 12 lit. a 2. Satzteil VVU	Lehrperson	-rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern -sicherstellen von Transport (soweit Schulweg unzumutbar) und Aufsicht	Seite 4, Kapitel 4.3.1
Wegweisen aus der Lektion	im Volksmund als „vor die Türe schicken“ bezeichnet	Art. 12 lit. b 1. Satzteil VVU	Lehrperson	-Benachrichtigung der Eltern -sicherstellen der Aufsicht	Seite 4, Kapitel 4.3.1
Wegweisen aus der Vormittagspause	wer aus der Pause verwiesen wird, wird von einer Lehrperson im Schulhaus beaufsichtigt	Art. 12 lit. b 1. Satzteil VVU	Pausenaufsicht führende - und Klassenlehrperson	-Benachrichtigung der Eltern -sicherstellen der Aufsicht	Seite 4, Kapitel 4.3.1
schriftliche Beanstandung an die Eltern	1. Beanstandung	Art. 12 lit. d 1. Satz VVU	Klassenlehrperson	-Rechtsmittelbelehrung in Brief -Kopie an Schulleitung und Schulrat	Seite 5, Kapitel 4.3.2
schriftliche Beanstandung an die Eltern	2. Beanstandung	Art. 12 lit. d 1. Satz VVU	Schulleitung	-Rechtsmittelbelehrung in Brief -Kopie an Schulrat und Klassenlehrperson	Seite 5, Kapitel 4.3.3
Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag	die Eltern holen das Kind in der Schule ab und beaufsichtigen es zu Hause	Art. 12bis lit. a VVU	Klassenlehrperson, Schulleitung	-Benachrichtigung der Eltern -sicherstellen von Transport (soweit Schulweg unzumutbar)	Seite 5, Kapitel 4.3.3
Ausschluss vom Unterricht bis 3 Tage, längstens bis zum Wochenende	die Eltern holen das Kind in der Schule ab und beaufsichtigen es zu Hause	Art. 12bis lit. b VVU	Klassenlehrperson, Schulleitung	-Benachrichtigung der Eltern -sicherstellen von Transport (soweit Schulweg unzumutbar)	Seite 5, Kapitel 4.3.3
Vorgängiger Ausschluss von einer 1-tägigen besonderen Veranstaltung	das Kind wird in einer anderen Klasse unterrichtet	Art. 12 lit. c VVU	Klassenlehrperson, Schulleitung	rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern	Seite 5, Kapitel 4.3.3
schriftliche Beanstandung an die Eltern	3. Beanstandung	Art. 13 lit. a VVU	Schulrat	- Einräumen des rechtlichen Gehörs - Rechtsmittelbelehrung in Brief	Seite 6, Kapitel 4.3.4

Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung im Zeugnis	Zeugniseintrag unter Bemerkungen	Art. 12 lit. d 2. Satz VVU Art. 13 lit. a 2. Satz VVU	Schulrat	-Einräumen des rechtlichen Gehörs -Rechtsmittelbelehrung in Brief	Seite 6, Kapitel 4.3.4
Vorgängiger Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung	z.B. Ausschluss von einem Klassenlager, von Schitagen, von einer Projektwoche	Art. 13 lit. b VVU	Schulrat	-Einräumen des rechtlichen Gehörs -Rechtsmittelbelehrung in Brief -Allenfalls Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses	Seite 6, Kapitel 4.3.4
Ausschluss vom Unterricht bis 3 Wochen	Time out	Art. 13 lit. bbis VVU	Schulrat	-Einräumen des rechtlichen Gehörs -Rechtsmittelbelehrung in Brief -Allenfalls Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses	Seite 6, Kapitel 4.3.4

